

# GEBÜHRENORDNUNG DER MUSIKSCHULE SPRINGE

Stand: 01.02.2021

## §1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Der Vereinsbeitrag ist in der Gebühr nicht enthalten und zu addieren.

	<b>Teilnehmerzahl pro Gruppe</b>	<b>Dauer einer Unterrichtseinheit (in Minuten)</b>	<b>Monatsgebühr  (in Euro)</b>
<b>Grundfächer</b>			
Musikwachtel		45	25,-
Musikalische Früherziehung	Min 3 / Max 12 Kinder	45	25,-
Musikwerkstatt	Min 6 / Max 12 Kinder	45	Gebühr siehe Kursankündigung
Musikalische Grundausbildung	Min 6 / Max 12 Kinder	45	Gebühr siehe Kursankündigung
Instrumentenkarussell (ca. 10 Instrumente)	3 – 7 Kinder/ Gruppe	45	Gebühr siehe Kursankündigung
<b>Instrumentalunterricht</b>			
Einzelunterricht		30	71,-
		45	95,-
Kleine Gruppe	2 Schüler	30	39,-
		45	54,-
Mittlere Gruppe	3 Schüler	30	31,-
		45	44,-
Große Gruppe	4 - 7 Schüler	45	40,-
Große Gruppe Afrikan. Trommeln	6 – 12 Teilnehmer	90	40,-
<b>Ensemble- / Ergänzungsfächer</b>			
Gebühren für Teilnehmer, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht belegen			
Chor		45 – 120	17,-
Wird nach Zeitdauer und Anzahl der Teilnehmer festgelegt und ggf. angepasst -			
Ensemble			14,-
Ensemble „Flauto Vivace“			25,-
Leihgebühr Instrumente (Leihdauer 1 Jahr)			
			12,-
Vereinsbeitrag			
			2,-

## § 2 Gebührenermäßigung

Die 1. Person einer Familie (und alle weiteren Erwachsenen über 18 Jahre) zahlt (zahlen) voll. Die 2. Person der Familie erhält 10 %, die 3. und alle weiteren Personen erhalten eine Ermäßigung von 20 %. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird ab dem 2. Fach 10% Ermäßigung gewährt. Bei der Ermäßigung entscheidet die Höhe der Gebühr, d.h. die höchste Gebühr ist voll zu entrichten. Ermäßigungen werden in der Reihenfolge absteigender Gebührenhöhe gewährt. Nach Abzug der prozentualen Ermäßigung wird die Gesamtgebühr auf volle Euro aufgerundet.

## § 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

## § 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 10. des laufenden Monats fällig und sollen im Abbuchungsverfahren entrichtet werden. Die Gebühren sind auch für die Dauer der Schulferien zu entrichten. Die Ferienzeiten sind bei der Ermittlung der Entgelthöhe berücksichtigt.

## § 5 Erstattung der Unterrichtsgebühren

Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Wenn der Schüler verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Ist ein Schüler länger als 1 Monat verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung gewährt werden, wenn die Musikschule rechtzeitig benachrichtigt wird. Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft öfter als zweimal pro Schulhalbjahr ersatzlos aus, werden die Unterrichtsgebühren für die darüber hinausgehenden Stunden auf Antrag rückerstattet.